

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Donau-Kobolde Donaueschingen".
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Donaueschingen.
- 1.3 Der Verein wurde am 24.03.2001 gegründet.
- 1.4 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e. V..

## § 2 Geschäftsjahr

- 2.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck des Vereins

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 3.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und die Förderung des traditionellen Brauchtums der alemannischen Volksfastnacht. Eine Gruppe von Mitgliedern wird mit einem Fastnachtshäs und einer Holzmaske an Fastnachtsveranstaltungen teilnehmen. Der Verein wird auch selbst solche Veranstaltungen durchführen.
- 3.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 4 Mittelverwendung

- 4.1 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- 4.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- 5.1 Vereinsmitglied kann jede natürliche Person nach Vollendung des 16. Lebensjahres werden. Vereinseigene Kinder werden auf Wunsch der Eltern als „Narrensamen“ in den Verein aufgenommen.
- 5.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, sowie über den Wechsel von passiver in aktive Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.  
Bei einer Aufnahme erhält das Mitglied eine Probezeit (nur Häs, keine Maske), welche mindestens 12 Monate andauert. Danach entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als aktives Mitglied, soweit § 5.8 nicht entgegensteht.
- 5.3 Der Antrag soll nur abgelehnt werden, wenn wesentliche Vereinsinteressen entgegenstehen.  
Steht nur § 5.8 der Satzung entgegen, werden sie als Anwärter auf eine Warteliste gesetzt.
- 5.4 Dem Verein gehören an:
  - a) aktive Mitglieder;
  - b) zahlende, nicht aktive Mitglieder (passive Mitglieder);
  - c) Ehrenmitglieder;
  - d) Narrensamen.
- 5.5 Aktive Mitglieder sind die Hästräger.
- 5.6 Nicht aktive Mitglieder (passive Mitglieder) fördern die Aufgaben des Vereins.
- 5.7 Personen, die den Zweck des Vereins durch besondere Tätigkeiten gefördert haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 5.8 Die Anzahl der aktiven Mitglieder ist auf 30 Personen beschränkt, die der nicht aktiven Mitglieder (passive Mitglieder) und die der Ehrenmitglieder ist unbeschränkt.
- 5.9 Die aktive Mitgliedschaft kann unterbrochen werden, wenn das Mitglied einen entsprechenden Antrag stellt und es sich
  - a) zum Studium, zu einer sonstigen Ausbildung oder
  - b) zum Wehr- oder Ersatzdienst oder
  - c) aus Berufsgründenin der Regel auswärts aufhält.
- 5.10 Die Mitglieder haben es zu gestatten, dass personenbezogene Daten gespeichert und im Rahmen einer ordnungsgemäßen EDV-Verwaltung an Dritte weitergegeben werden dürfen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds;
  - b) durch freiwilligen Austritt;
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 6.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- 6.3 Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzungsinhalte, Vereinsinteressen oder die Aktivenordnung verstoßen hat.
- 6.4 Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz mehrmaliger Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
- 6.5 Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten der Vorstandschaft Gelegenheit gegeben, sich hierzu zu äußern.
- 6.6 Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- 6.7 Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann das Mitglied Berufung einlegen.
- 6.8 Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
- 6.9 Wird die Berufung rechtzeitig eingereicht, hat der Vorstand die Pflicht, die Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen.
- 6.10 Die anwesenden Mitglieder stimmen dann über eine Rücknahme des Ausschließungsbeschlusses ab. Eine Rücknahme des Ausschließungsbeschlusses bedarf es einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6.11 Wird eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit erreicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
- 6.12 Wird die Berufung nicht oder nicht fristgemäß eingereicht, gilt dies als Akzeptanz des Ausschließungsbeschlusses. Die Mitgliedschaft gilt damit als beendet.

- 6.13 Das Häs und die Maske wird vom Verein beschafft und dem Mitglied leihweise zur Verfügung gestellt. Das Mitglied hat eine einmalige Kautions, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird, an den Verein zu zahlen, welche dem Mitglied nach dem Ausscheiden wieder zurückzuzahlen ist. Die vom Vorstand festgesetzte Abnutzungsentschädigung kann der Kautions entnommen werden.  
Beim Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied das Häs Zug um Zug gegen die Auszahlung der (Rest-) Kautions an den Verein zurückzugeben.
- 6.14 Ein Tragen des Kostüms und der Maske in der Öffentlichkeit nach Beendigung der Mitgliedschaft ist nicht gestattet. Für jedes zuwiderhandeln verpflichtet sich das ausgeschiedenen Mitglied 200,- DM an den Verein zu zahlen, sowie die anfallenden Rechtskosten zu übernehmen.
- 6.15 Das Häs ist und bleibt Eigentum des Vereins.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen**

- 7.1 Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.
- 7.2 Über die Höhe der Beträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 7.3 Das Mitglied, das mit mehr als einer Beitragsfälligkeit im Rückstand ist, kann gemäß § 6 Abs. 4 von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 7.4 Die eingegangene Verpflichtung hierdurch nicht berührt.
- 7.5 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 7.6 Bei einem Ausscheiden hat ein Mitglied keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge bzw. das Vereinsvermögen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- 8.1 Die Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand;
  - b) der erweiterte Vorstand;
  - c) die Mitgliederversammlung.
- 8.2 Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.

## **§ 9 Der Vorstand: der erweiterte Vorstand**

- 9.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- 9.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinem Stellvertreter vertreten. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.
- 9.3 Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden;
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
  - c) dem Kassier;
  - d) dem Schriftführer;
  - e) dem Oberkobold;
  - f) drei Beisitzern.
- 9.4 Jedes Amt der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich auszuüben.

## **§ 10 Die Zuständigkeit des Vorstands**

- 10.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 10.2 Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Amtsdauer der Vorstandsmitglieder**

- 11.1 Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- 11.2 Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- 11.3 Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so kann der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

## **§ 12 Beschlussfassung des Vorstands**

- 12.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden unter Einhaltung der Einberufungsfrist von drei Tagen einzuberufen sind.
- 12.2 Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

- 13.1 Es ist jährlich eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) abzuhalten, möglichst im ersten Monat nach Ende des Geschäftsjahres.
- 13.2 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
- 13.3 Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 13.4 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstand und des erweiterten Vorstandes;
  - b) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins;
  - c) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern;
  - d) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 13.5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 13.6 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von 10 Tagen unter der Angabe einer Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
- 13.7 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied mindestens eine Woche vor dem angesetzten Termin fordert.
- 13.8 Die Ergänzung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- 13.9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn  $\frac{1}{5}$  der Mitglieder ei Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
- 13.10 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist auch denn beschlussfähig, wenn nicht alle Mitglieder teilgenommen haben.
- 13.11 Nicht anwesende Mitglieder und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 14.1 Der erweiterte Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 14.2 Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von  $\frac{1}{5}$  aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

## **§ 15 Förderung des Vereinszweck und Haftung der Mitglieder**

- 15.1 Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern.
- 15.2 Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand tätigt, mit dem Vereinsvermögen.

## **§ 16 Protokollierung**

- 16.1 Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen.
- 16.2 Beschlüsse sind wörtlich zu beurkunden.

## **§ 17 Kassenprüfer**

- 17.1 Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins.
- 17.2 Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

## **§ 18 Haftpflicht**

- 18.1 Gegen Schadenersatzansprüche, welche gegenüber dem Verein von dritter Seite geltend gemacht werden und bei denen es in der Regel um unvorhergesehene Schäden handelt, die bei Unachtsamkeit oder Unkenntnis – Fahrlässigkeit – eintreten und die in ihrer Höhe nach nicht begrenzt sind, schließt der Verein eine Haftpflichtversicherung ab.
- 18.2 Jedes aktive Mitglied ist dazu verpflichtet, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen. Ein Nachweis ist auf Verlangen zu erbringen.

## **§ 19 Urheberrecht an Maske und Häs der Donau-Kobolde**

- 19.1 Die Urheberrechte an der Maske der Donau-Kobolde werden vom Verein, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen möglich ist erworben.
- 19.2 Bei Auflösung des Vereins gehen die Urheberrechte automatisch an den Designer zurück.
- 19.3 Die gleiche Bestimmung gilt für das Häs der Donau-Kobolde.

## **§ 20 Häsordnung**

20.1 Das Häs der Donau-Kobolde besteht aus:

- a) einheitlich schwarzen Schuhen
- b) schwarze Handschuhe
- c) rot-grün gestreifte Ringelsocken
- d) schwarzer Hose mit Zacken
- e) roter Bluse
- f) grünem Poncho
- g) breitem Gürtel
- h) Maske mit schwarzen Pferdehaaren

20.2 Die Maske darf nur durch Genehmigung des Vorstands nachgebildet und getragen werden.

20.3 Die gleiche Bestimmung gilt für das Häs der Donau-Kobolde.

## **§ 21 Auflösung des Vereins**

21.1 Die Auflösung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

21.2 Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen, gleichartigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

21.3 Vor der Durchführung ist das zuständige Finanzamt zu hören.

21.4 Bei der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an die steuerlich anerkannte gemeinnützige Einrichtung, die „Jürgen Wussow Stiftung“ in Tannheim.

21.5 Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen vorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Es kann Einzelvertretung bestimmt werden.



# Satzungsergänzungen Abstimmungen aus Generalversammlung und Vorstandssitzung

## 1. Abstimmung über die Aufnahme der Anwärter als aktives Mitglied

Einstimmig beschlossen wurde, dass die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung über die Aufnahme der Anwärter als aktive Mitglieder entscheidet.

(Mitgliederversammlung 16.03.2002)

## 2. Abstimmung über die Aufnahme der Anwärter als aktives Mitglied

Die Vorstandschaft beschließt einstimmig, dass die neuen Mitglieder (Anwärter) ihr Häs an der Koboldtaufe das erste mal tragen werden.

(Vorstandssitzung 22.02.2002).

## 2. Passive Mitglieder – Aktive Mitglieder – Aktive Mitglieder ohne Maske

Die Vorstandschaft beschließt einstimmig, dass außer den passiven und aktiven Mitgliedern auch aktive Mitglieder ohne Maske geführt werden. D. h. ein passives Mitglied möchte gerne im Häs an Veranstaltungen teilnehmen, sich aber keine Maske zulegen. Das Mitglied hat den Beitrag von einem aktiven Mitglied zu leisten.

(Vorstandssitzung 22.08.2003)

## 3. Aufnahme von Anwärtern bis 30.06. eines Jahres

Einstimmig beschlossen wurde, dass Mitglieder die Interesse an einer Anwärterschaft als aktives Mitglied haben, müssen ihre Beitrittserklärung vor dem 30.06. eines Jahres eingereicht haben, damit sie im darauffolgenden Jahr als Anwärter gelten.

Bei Beitrittserklärungen, die nach dem 30.06. eines Jahres abgegeben wurden, beginnt die Anwärterschaft erst ein Jahr später.

(Vorstandssitzung 22.08.2003)

## 4. Kinderhäser

Das erst Koboldhäse sollen die in den Verein geborenen Kinder vom Verein geschenkt bekommen. Weitere Kinderhäser die angefertigt werden bleiben im Besitz des Vereines und werden gegen eine Kautions an die Kinder verliehen. Die Kautions wird auf 25,- € festgelegt.

Die Häser dürfen nicht untereinander verliehen werden, sondern müssen immer wieder zurück zur „Kammer“.

(Vorstandssitzung 18.05.2001)

# **Aktivenordnung**

## **§ 1 Verhaltensregeln**

- 1.1 Der Treffpunkt wird nach Absprache des Vorstands bekannt gegeben.
- 1.2 Es wird immer geschlossen mit den verfügbaren Fahrzeugen des Vereins zu den Veranstaltungen hingefahren.
- 1.3 Es herrscht gemäßiger Alkoholgenuss vor Umzügen und Auftritten.
- 1.4 Den Mitgliedern ist es nicht gestattet, ihren Mitmenschen Schaden zuzufügen oder sie in irgendeiner Weise zu belästigen.
- 1.5 Jedes Mitglied ist verpflichtet, an allen Sitzungen und Veranstaltungen, an denen der Verein teilnimmt und die vom Verein veranstaltet werden, anwesend zu sein. In Ausnahmefällen (Krankheit, familiäre Verpflichtungen, u.a.) hat das Mitglied sich unter Angabe des Grundes beim Vorstand zu entschuldigen.
- 1.6 Die Mitglieder haben die Häsonderung strikt einzuhalten.
- 1.7 Die Mitglieder haben den Verein „Donau-Kobolde“ zu wahren und die Satzung und die Aktivenordnung zu befolgen.

## **§ 2 Verordnung bei Zuwiderhandlung**

- 2.1 Bei Verstoß gegen § 1 Abs. 3 der Aktivenordnung (Alkoholgenuss) wird das Mitglied von der Veranstaltung ausgeschlossen und hat ein Bußgeld von 10,- € zu bezahlen. Bei wiederholten Verstößen wird das Mitglied für ein Jahr gesperrt, d.h. es darf ein Jahr an keinem Umzug oder an sonstigen fastnächtlichen Veranstaltungen teilnehmen, und es kann nach weiteren Verstößen aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 2.2 Bei unentschuldigter Abwesenheit von einer Veranstaltung oder einer Sitzung wird ein Bußgeld von 10,- € fällig. Beim zweiten Vergehen wird ein Bußgeld von 25,- € fällig und beim dritten Vergehen wird das Mitglied für ein Jahr gesperrt.
- 2.3 Wird in einem Punkt gegen die Häsonderung verstoßen (vergessen eines Bestandteiles, etc.) wird ein Bußgeld von 10,- € fällig.
- 2.4 Bei Belästigung oder Schadenszufügung an einem Mitmenschen wird vom Vorstand über den Ausschluss beraten.
- 2.5 Allgemein gilt: Irgendwelche Vergehen können immer schlimmsten Falls zum Ausschluss führen.